

**27.09.23****Antrag****des Freistaates Bayern**

---

**Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen**

Punkt 65 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 15 der Drucksache 353/1/23 Folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1,

Absatz 2 Satz 1,

Absatz 3,

Absatz 4 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu fassen:

„§ 5

Auswahlverfahren

Die Landesregierungen können bei knappen Haushaltsmitteln durch Rechtsverordnung Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte für die Auswahl der zu fördernden Projekte festlegen, anhand derer die Anträge durch die zuständigen Stellen zu bewerten sind. ... < weiter wie Vorlage § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 > ...“

Begründung:

Die Festlegungen in Absatz 1 sind nicht nachvollziehbar, da das jährliche Budget von der EU weder auf einzelne Maßnahmen noch Interventionen des Weinbaus, sondern nur auf die Summe aller Interventionen des Weinbaus zugeteilt wird.

Zudem sind die zugewiesenen Haushaltsmittel Kassenmittel für ein Haushaltsjahr. Nachdem die Umsetzung bestimmter Maßnahmen länger als ein Haushaltsjahr dauern kann, ist zum Zeitpunkt der Bewilligung beziehungsweise des Auswahlverfahrens nicht abschließend abschätzbar, in welchem Haushaltsjahr die bewilligten Zahlungen kassenwirksam werden.

Nachdem die EU nicht mehr zwingend ein Auswahlverfahren vorgibt, sollte dieses optional für die Länder sein. Ferner sind auch andere Instrumente der Finanzsteuerung wie zum Beispiel Vergabe nach Antragseingang oder Kürzung der Förderhöhen denkbar.

Die Subdelegation in § 54 Weingesetz macht die bisherige eindeutige Regelung erforderlich, in welcher Form das Auswahlverfahren der Länder festgelegt werden muss.